



**FAMILIENGARTEN - VEREIN
MUENCHENSTEIN**

Reglement Regiearbeit

Die Generalversammlung vom 30. Januar 1981 beschliesst als integrierenden Bestandteil der Vereinsstatuten vom 11. März 1965 folgendes Reglement betreffend die Regiearbeit im Familiengarten-Verein

Ausgabe
November 2009

§ 1 Begriff und Zweck der Regiearbeit

Neuer Text gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31.01. 1986

Unter Regiearbeit verstehen sich alle Gemeinschaftsarbeiten für die Erstellung und den Unterhalt der Familiengartenareale des FGM sowie Arbeitsleistungen bei Vereinsanlässen.

§ 2 Pflicht zur Regiearbeitsleistung

Grundsätzlich ist jeder Pächter einer Parzelle verpflichtet Regiearbeit zu leisten. Die möglichen Formen werden durch § 3 geregelt.

Im Weigerungsfall und nach wiederholter Mahnung ist der Vorstand ermächtigt den Ausschluss des Pächters gemäss Statuten zu beschliessen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von der Regiestundenpflicht befreit.

§ 3 Formen der Regiestundenleistung

Die Leistungspflicht kann erfüllt werden durch:

- a) effektive Arbeitsleistung des Pächters
- b) effektive Arbeitsleistung eines geeigneten Stellvertreters
- c) geldmässige Abgeltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen

§ 4 Regiestunden-Budget, Festsetzung der Pflichtstunden und Regiekontrolle

Der Vorstand budgetiert jährlich die Gesamtzahl der zu leistenden Regiestunden und unterbreitet sie zur Genehmigung der Generalversammlung.

Diese Zahl geteilt durch die Anzahl Parzellen, abzüglich je 1 Parzelle pro Vorstandsmitglied, ergibt die budgetierten Pflichtstunden pro Pächter.

Der Vorstand hat die geleisteten Regiestunden jedes einzelnen Mitgliedes in einer Regiekontrolle einzutragen. Am Jahresende ist jeweils eine Saldomeldung zu erstellen.

§ 5 Barabgeltung

Am Jahresende ermittelt der Vorstand das Gesamttotal der wirklich geleisteten Regiestunden. Diese Zahl geteilt durch die Anzahl Parzellen, abzüglich je 1 Parzelle pro Vorstandsmitglied, ergeben die wirklich zu leistenden Pflichtstunden pro Pächter. Für jede bis zum Jahresende nicht erfüllte Pflichtstunde hat der betreffende Pächter eine Barabgeltung zu leisten. Der Stundenansatz beträgt CHF 10.--.

§ 6 Buchführung

Die Buchführung der Regiekasse besorgt der Vereinskassier.

§ 7 Überprüfung der Regiekontrolle

Die Überprüfung der Regiekontrolle und der Buchführung obliegt den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission.

§ 8 Eintritt neuer Pächter

Familiengartenareal Areal 1-3 im Fohrlisrain in Münchenstein:

Jeder neue Pächter der in einem bestehenden Areal eine Parzelle übernimmt, ist verpflichtet nebst den jährlichen Regieleistungen noch 50 Regiestunden oder eine Barabgeltung von CHF 500.-- nachzuleisten. Diese Nachleistung muss innert 5 Jahren vollbracht werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

Pflanzgartenareal 4 an der Binningerstrasse in Münchenstein:

Jeder neue Pächter der in einem bestehenden Areal eine Parzelle übernimmt, ist verpflichtet nebst den jährlichen Regieleistungen noch 25 Regiestunden oder eine Barab-

geltung von CHF 250.-- nachzuleisten. Diese Nachleistung muss innert 5 Jahren vollbracht werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Erstellen neuer Familiengartenareale

Bei Erstellen von neuen Arealen kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für neueintretende Pächter die Barabgeltung untersagen oder den Abgeltungsbetrag verändern.

§ 10 Entschädigung für zusätzlich geleistete Regiestunden

Für allfällig über die jährliche Pflichtstundenzahl geleistete Regiearbeit erhält der betreffende Pächter eine Entschädigung von CHF 10.-- pro zusätzlich gearbeitete Regiestunde.

§ 11 Änderung der Entschädigungsansätze

Die in § 5 - 13 festgelegten Entschädigungsansätze können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung geändert werden.

§ 12 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem gesundheitlich und wirtschaftlich benachteiligten Pächter die Bezahlung der Regiestunden reduzieren oder erlassen.

§ 13 Übergangsbestimmung

Bis 31. Dezember 1980 muss jeder Pächter mindestens 50 Regiestunden geleistet haben. Wird dieses Minimum nicht erreicht, so hat der betreffende Pächter die fehlenden Regiestunden bis Ende 1981 zu leisten oder eine Barabgeltung von CHF 10.-- pro Stunde zu entrichten.

§ 14 Beschwerdeinstanz

Beschwerden im Zusammenhang mit der Regiestundenpflicht werden von der Geschäftsprüfungskommission entschieden. Letzte und endgültige Instanz ist die Generalversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Münchenstein, den 03. Februar 2017

FAMILIENGARTEN-VEREIN
MUENCHENSTEIN

Der Präsident:
P. Fahrni

Der Sekretärin:
T. Kohler